



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik sowie die Produktion und Durchführung einer Veranstaltung. Den Verkauf von neuen oder gebrauchten Gegenständen. Und die Beauftragung als externer Dienstleister.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Leistungen der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme oder Nutzung der vermieteten bzw. verkauften Gegenstände gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Geschäftspartner der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG werden im Nachfolgenden Kunde genannt.
- (3) Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der 01. März 2018.

§2 Rechtsgrundlagen

- (1) Alle Verträge der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG und deren Erfüllung unterliegen deutschem Recht.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§3 Angebote

- (1) Angebote der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen sowie sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Keine von der Firma Volumax beschäftigte Person ist dazu berechtigt mündliche Nebenvereinbarungen zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben.
- (3) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt, oder notwendige bauliche Maßnahmen nicht vorgenommen, oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht getroffen wurden, hat der Kunde gesondert zu tragen.
- (4) Die Volumax Veranstaltungstechnik UG kann die vereinbarten Leistungen, vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

§4 Genehmigungen

(1) Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verantwortlich. Die hierfür erforderlichen Unterlagen muss er sich eigenverantwortlich beschaffen. Volumax haftet nicht für die Erteilung der notwendigen Genehmigungen.

§5 Haftung

(1) Haftungsansprüche gegen die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dem Kunden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für den Schadensgrund und deren Summe. Die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG haftet nicht für fremde Gegenstände die bei der Rückgabe der Mietsache oder mit diesen in den Besitz der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG gelangt sind. Der Kunde hat den Vermieter von allen Kosten freizustellen, die aus derartigen Verlusten oder Schäden gegen die Firma Volumax geltend gemacht werden.

§6 Zahlung

- (1) Die in Rechnung gestellten Leistungen sind ab Rechnungsstellung sofort fällig.
(2) Ohne weite Aufforderungen tritt der Verzug 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Im Falle des Verzugs des Kunden werden unter Vorbehalt der der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen sowie weiterer durch den Verzug entstanden Kosten berechnet. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG der Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
(3) Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vollen Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die die Firma Volumax nicht zu vertreten hat abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

§7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die genaue Zeit, den genauen Ort, die genaue Dauer sowie alle relevanten Informationen der Auftragsdurchführung rechtzeitig mitzuteilen, dass die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG die Möglichkeit hat, Material, Personal und Transport zu disponieren.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG diesen Ort für die Zeit der Auftragsdurchführung zugänglich zu machen. Falls gefordert, hat er entsprechende Wege- und Ortsbeschreibungen zu liefern.
(3) Falls der Kunde weitere Dienstleister beauftragt hat, die Leistungen erbringen, auf die die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG zu Ihrer Leistungserbringung angewiesen ist, oder deren Leistungen koordiniert werden müssen oder in Konflikt geraten können, so ist der Kunde verpflichtet, der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG die entsprechenden Ansprechpartner und deren Kontaktdaten zu Verfügung zu stellen.
(4) Der Kunde nimmt spätestens zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung die Leistung ab. Der geplante Zeitpunkt der Fertigstellung ist so zu wählen, dass eine Nachbesserung möglich ist. Soweit der Aufwand der Leistungserbringung es nötig macht, sind bereits während der Leistungserbringung, Teilabnahmen durchzuführen, um Mängel oder Missverständnisse

rechtzeitig zu erkennen, dass die Leistung dennoch rechtzeitig erbracht werden kann. Bei der Abnahme sind Mängel schriftlich zu protokollieren.

(5) Der Kunde verpflichtet sich für den Zeitraum der Veranstaltung eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Er versichert insbesondere die Risiken der Zerstörung, des Vandalismus und des Verlustes z.B. durch Diebstahl oder Unterschlagung. Sollte der Versicherer eine Bewachung verlangen, so ist dies vom Kunden auf seine Kosten zu stellen.

(6) Der Kunde hat alle Musik-, Film- und Abbildungsrechte oder Lizenzen die auf seiner Veranstaltung verwendeten fremden Rechte wie zum Beispiel GEMA, Rundfunkgebühren oder Software zu erwerben.

(7) Mitgelieferte Software darf ausschließlich gemäß den Bedingungen des Lizenzinhabers genutzt werden.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Tagen - unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, falls Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme, aufgrund sonstiger Rechte oder auch unbefugte Rechte an den Mietgegenstände geltend machen oder Gegenstände befugt oder unbefugt in Besitz nehmen. Der Kunde hat jene Dritte unverzüglich auf das Eigentum der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG hinzuweisen und sich über den Hinweis eine schriftliche Bestätigung einzuholen. Die Kosten zur Abwehr derartiger Eingriffe hat der Kunde zu tragen.

(9) Der Kunde verpflichtet sich gemietete Waren gemäß den im Auftrag vereinbarten Zeiten abzuholen sowie termingerecht zurückzugeben. Sollte der Kunde dies nicht machen, werden entstandene Schäden/Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§8 Besondere Bedingungen des Mietvertrags

I. Strom

Die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG benennt auf Wunsch des Mieters in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf für die vermieteten Anlagen, den der Mieter auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Mietzeit zur Verfügung zu stellen hat. Der Mieter stellt die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht, sofern der Schaden nicht durch fehlerhafte Angaben der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde falsche oder unvollständige Angaben an die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG übermittelt hat.

II. Lärm, Lautstärke, Anwohner

(1) Die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG weist darauf hin, dass die in Deutschland geltenden Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG kann mit der Einhaltung der geltenden Lärmschutzvorschriften beauftragt werden. Dies erfordert jedoch eine gesonderte Vereinbarung in Schriftform. Die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG ist nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Mietdauer verkürzt werden muss.

(2) Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Kunde die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG bei einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern Die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG nicht durch gesonderten Vertrag mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

III. Besondere Bedingungen bei Bühnen

(1) Der Aufstellungsort der Bühne muss ebenerdig mit festem Untergrund sein, so dass die für die jeweiligen Bühne notwendige Punktbelastung gegeben ist. Die Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen aufgestellt werden, es sei denn, dass auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten eingeholt ist.

(2) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Aufbau einer Bühne nach baurechtlichen und bausicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Der Mieter hat selbst - im Zweifelsfall durch Beziehung eines Drittunternehmens - für den ordnungsgemäßen Aufbau, Betrieb und Abbau zu sorgen. Der Mieter stellt die Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, die durch einen fehlerhaften Aufbau, Betrieb oder Abbau der Bühne einen Schaden erleiden.

(3) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zu Folge, sofern der Mieter die Reinigung des Materials nicht selbst vornimmt.

§9 Stornierung des Vertrags

Die Kündigung oder Stornierung eines geltenden Vertrags mit der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG bedarf der Schriftform. Der Kunde kommt für die entstandenen Kosten und den Verdienstaussfall auf:

bis zu zwei Wochen vor Auftragsdatum: 20% des Auftragswerts

bis zu einer Woche vor Auftragsdatum: 50% des Auftragswerts

unter einer Woche vor Auftragsdatum: 90% des Auftragswerts